

Hilfestellungen für Ausfüllen des Antragsformulars für Tierversuchsvorhaben

Stand: 12.02.2024

Seite 1 „Kurzbezeichnung bzw. ggf. interne Versuchsnummer“

Für alle Versuchsvorhaben ist hier die interne Versuchsnummer anzugeben. Diese teilen Ihnen die Tierschutzbeauftragten vor der Einreichung bei der Behörde mit.

Antragsformular Nr. 5

*„Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren (z. B. Zellkulturen, isolierte Organe, Meta-Analyse klinischer Daten, filmische Darstellung etc.) als den Tierversuch erreicht werden kann **sowie** Darlegung der Prüfung, ob zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie ohne Verwendung eines lebenden Tieres zur Verfügung steht und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist“*

Es wird gebeten, zu diesem Punkt im Antrag darzulegen, dass und wie geprüft wurde, ob andere Methoden zur Verfügung stehen (Oft fehlende Angabe, auf welche Weise geprüft wurde, ob Alternativmethoden vorliegen). Beispielsweise könnte hierzu ein Rechercheprotokoll hergenommen werden, aus dem ersichtlich ist, mit welchen Suchbegriffen Ergebnisse erzielt, oder nicht erzielt wurden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es zum Auffinden bzw. Ausschließen vom Vorhandensein einer Alternativmethode den Einsatz spezifischer Suchbegriffe (MeSH-terms) bedarf.

Screenshots der jeweiligen Rechercheergebnisse im Antragsformular sind willkommen.

Datenbanken für Alternativmethoden:

Wesentlich ist die Plattform **SMAFIRA**. Hierbei handelt es sich um eine Recherchetool des BfR zur Unterstützung bei der Suche nach Ersatz- und Ergänzungsmethoden in Tierversuchen.

Das Tool soll für die Beantragung neuer Versuchsvorhaben genutzt werden.

<https://smafira.bf3r.de/>

Weitere Datenbanken:

https://www.bf3r.de/de/datenbanken_fuer_alternativmethoden-291359.html

Antragsformular 9.1 bis 9.3

Oft fehlende wissenschaftliche Rechtfertigung für die Wahl von Art, Alter und Geschlecht der zu verwendenden Tiere

Antragsformular 13.1

Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod

Haltung, Zucht und Pflege werden über das Tierforschungszentrum von Tierpflegern nach aktuellsten wissenschaftlichen Empfehlungen durchgeführt, sodass hier ein möglichst geringer Stress für die Versuchstiere entsteht. Bei der Haltung wird dabei gewährleistet, dass ein Sozialpartner im Käfig ist, was zum Wohlbefinden der Tiere beiträgt. Statt Einzelhaltung, werden Tiere also geschlechtsspezifisch in IVC Käfigen mit bis zu 5 Mäusen / Käfig gehalten. Die Käfige werden mit artgerechter Einstreu und Nistmaterial in Form von z.B. Zellstoff ausgestattet, damit die Tiere Nestbau betreiben können. Futter und Wasser werden ad libitum gereicht. Zusätzlich gibt es ein Hygienemonitoring im TFZ. Das Überwachungsprogramm (Hygienemonitoring) folgt den Empfehlungen der FELASA von 2014 und wird im TFZ-eigenen Diagnostiklabor durchgeführt (Mähler et al. 2014). Die wichtigste Maßnahme erstreckt sich grundsätzlich auf die Kontrolle des Hygienestatus und die Prophylaxe, indem der Hygienestatus neu erworbener Tiere vorab geprüft wird. Kommerziell erhältliche Tiere mit nachweislichem SPF- und/oder SOPF-Status können ohne hygienische Sanierung in einen experimentellen Tierhaltungsbereich eingebracht werden. Nicht-kommerziell erhältliche Tiere werden nach sorgfältiger Überprüfung des Hygienezeugnisses und evtl. zusätzlicher Hygienekontrolle ggf. direkt in die Tierhaltung aufgenommen oder werden bei nicht interpretierbaren, unklaren Hygienezeugnissen grundsätzlich hygienisch saniert. Alle Tiere werden unter SPF Hygienestatus gehalten. Sämtliche Nagetierhaltungen des TFZ werden regelmäßig mit den geeigneten Methoden und in ausreichender Stichprobengröße hinsichtlich im Einzelnen benannter Mikroorganismen einschließlich fakultativ pathogener Mikroorganismen hygienisch überwacht. Somit ist die Definition eines spezifiziert pathogenfreien (SPF) Hygienestatus erfüllt. Die Maßnahmen versuchsvorhabenbedingte Formen des Leidens zu minimieren, werden an entsprechender Stelle der Versuchsbeschreibung detailliert aufgeführt.

Antragsformular 13.2

Mit welchen Methoden, soll die Haltung, die Zucht und die Pflege der Tiere verbessert werden, dass sie damit nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist?

Das TFZ Ulm wird durch einen Tierschutzausschuss sowie die Tierschutzbeauftragten beraten, welcher/welche in regelmäßigen Sitzungen Pläne zur Verbesserung der Haltung, Zucht und Pflege bespricht/besprechen. Dies beinhaltet unter anderem eine vor kurzem eingebrachte Alternative, dass jeder Käfig für die Maustierhaltung mit einem Häuschen ausgestattet werden soll, um die Möglichkeit eines Versteckes und Unterschlupf zu schaffen. Die Tierschutzbeauftragten verfassen regelmäßig Empfehlungen zur Verbesserung der Tierzucht und -haltung.

Antragsformular 13.3

Wie wird die Haltung der Tiere auch während ihrer Verwendung fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere überprüft?

Die Haltung der Tiere wird durchgehend hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten überprüft. Neben der regelmäßigen Beurteilung zur Erfassung von Belastung aber auch Wohlergehen durch wissenschaftliche Mitarbeiter, werden die Tiere durch Tierpfleger beurteilt. So werden

beispielsweise Streitpartner voneinander getrennt werden oder neuere Erkenntnisse aus 13.2 zur Verbesserung der Haltung aufgenommen.

Antragsformular 13.15

Oft fehlende Darlegung, weshalb niedriger entwickelte Tiere für den verfolgten Zweck nicht ausreichen und fehlende Angabe der Methoden, mit denen dies geprüft wurde

Antragsformular Nr. 16

Darlegung wie die Belange der Umwelt berücksichtigt werden sollen

Hier ist darzulegen, wie z.B. Kadaver, Gefahrstoffe, etc. entsorgt werden. Eine Hilfestellung dazu und andere Informationen bietet das BfR:

https://www.bf3r.de/de/empfehlungen_des_nationalen_ausschusses__tierschg_-276697.html